



Betriebliches Vorsorgekonzept und Vorsorgemaßnahmen

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 820-92896500
Email/Autor(en): oeKolandbau@dlr.rlp.de

Worum geht es bei einem betrieblichen Vorsorgekonzept?

Die EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 beschreibt ökologische Erzeugung als Prozess innerhalb definierter Betriebseinheiten, also den landwirtschaftlichen Unternehmen, welche durch die Öko-Kontrollstellen in ihrer Tätigkeit überwacht werden. Der Prozess der landwirtschaftlichen Erzeugung ist gekennzeichnet durch bestimmte Produktionsvorschriften. Besondere Stellung nehmen dabei Regelungen zu zulässigen Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln sowie Saatgut und Reinigungs- und Desinfektionsmittel ein. Im Idealbild erfolgt die Erzeugung innerhalb eines geschlossenen Betriebskreislaufs. Dieser Kreislauf hat Schnittstellen nach außen, beispielsweise durch den Bezug von Betriebsmitteln oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, wodurch ein gewisses Eintragsrisiko unzulässiger Stoffe und Betriebsmittel gegeben ist.

Die EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 regelt über den Art. 28 Abs. 1 Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe in den Betrieben. Grundlage dieser Vorsorgemaßnahmen ist zunächst die Identifikation sensibler und kritischer Bereiche – den so genannten Bio-Kritischen Kontrollpunkten (BioKKP) – im Rahmen eines **betrieblichen Vorsorgekonzeptes**. Das Konzept muss verhältnismäßige und angemessene **Vorsorgemaßnahmen** auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beinhalten, um Eintragsrisiken zu minimieren. Das Konzept ist wie die Maßnahmen selbst zu dokumentieren.

Was bedeutet angemessen und verhältnismäßig?

Die Risikobereiche für Einträge und Kontaminationen können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Sie liegen vollständig im Einflussbereich / der Kontrolle des Unternehmers
- Sie liegen nur bedingt in seinem Einflussbereich, eine sichere Einflussnahme ist aber möglich
- Sie liegen außerhalb seines Einflussbereichs und sind rein durch das Handeln dritter bestimmt

Mit dieser Kategorisierung sind auch die Begriffe angemessen und verhältnismäßig verbunden. Eine Maßnahme ist dann **verhältnismäßig**, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile nicht völlig außer Verhältnis zu den positiven Wirkungen stehen. Eine Überbelastung der Betriebe soll vermieden und nicht eingefordert werden. **Angemessene** Maßnahmen sind daher primär solche, welche komplett im Einflussbereich des Unternehmers liegen oder woraufhin er zumindest Einfluss nehmen kann. Dazu gehören primär die Sorgfalt bei der Beschaffung von Betriebsmitteln, die Durchführung der Wareneingangskontrolle sowie Vereinbarungen mit Dienstleistern.

Betriebliches Vorsorgekonzept

Ausgangspunkt des betrieblichen Vorsorgekonzepts ist, dass der Betrieb und die in ihm laufenden Prozesse auf diese kritischen Schnittstellen hin untersucht werden. Sinnvoll ist dabei eine Untergliederung für jeden Produktionsbereich vorzunehmen. So wäre zum Beispiel in einen Gemischtbetrieb jeweils für Getreidebau, Futterbau, Rinderhaltung und die Legehennen im Hühnermobiel ein eigenes Vorsorgekonzept zu erstellen. Weiterhin ist es zielführend, sich in dem Vorsorgekonzept an der Produktions- bzw. Erzeugungskette zu orientieren. Die Darstellung des Vorsorgekonzepts in Tabellenform ist der Übersichtlichkeit wegen zu empfehlen. Bitte beachten Sie dazu primär die Vorlagen Ihrer Öko-Kontrollstelle.

Vorsorgemaßnahme Wareneingangskontrolle

Vor der Bestellung von Betriebsmitteln muss darauf geachtet werden, dass diese im ökologischen Landbau zulässig sind. Dies gilt insbesondere für Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Als wichtiges Hilfsmittel kann hier die FiBL-Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau genutzt werden (www.betriebsmittelliste.de). Da diese jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindliche Aussage trifft, sind letzten Endes immer die Anhänge der VO (EU) 2021/1165 mit den im ökologischen Landbau zulässigen Betriebsmitteln als Grundlage zu betrachten. Im Zweifel sollten Sie bei Ihrer Öko-Kontrollstelle oder aber der Fachberatung nachfragen.

Im Rahmen der verpflichtend durchzuführenden **Wareneingangskontrolle** sind folgende Punkte, so weit möglich, zu prüfen:

- Sind die Erzeugnisse korrekt ausgewiesen, zum Beispiel über die Angaben auf Etiketten, Sackanhängern oder Warenbegleitblättern? Ist der Hinweis auf Zulässigkeit im ökologischen Landbau in Zusammenhang mit einer Kontrollstellennummer gegeben?
- Stimmt die tatsächliche Liefermenge mit der ausgewiesenen überein? Hier natürlich nur das, was auch erfassbar (zählbar oder messbar) ist.
- Sind die Angaben auf Lieferschein und Rechnung korrekt? Stimmen die Produktbezeichnungen zwischen Rechnung und Etikett oder Produktdatenblatt überein?
- Liegen die gültigen Öko-Zertifikate gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848 des Händlers vor?
- Bei Saat- und Pflanzgut: Handelt es sich um konventionelles Material, für das eine Einzelgenehmigung oder Allgemeinverfügung notwendig ist? Die Genehmigung bzw. der entsprechende Auszug aus der Saatgutdatenbank [organicxseeds](http://www.organicxseeds.de) (www.organicxseeds.de) gehören zwingend mit zu den Unterlagen!
- Bei Tierzukauf: Sollen bei Nichtverfügbarkeit ökologischer Tiere konventionelle Tiere zugekauft werden, ist vorab eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde (ADD) einzuholen und den Unterlagen beizufügen! Das Angebot ökologischer Tiere kann in der Tierdatenbank (www.organicxlivestock.de) abgerufen werden.
- Bei Bezug von (konventionellen) Wirtschaftsdüngern und Gärresten: Lassen Sie sich vom abgebenden Betrieb entsprechende Konformitätsbescheinigungen ausstellen, aus denen hervor geht, dass sie nicht aus einer so genannten „industriellen Tierhaltung“ stammen und dass keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verwendet wurden. Bitte nutzen Sie hier - falls vorhanden - die Vorlagen Ihrer Öko-Kontrollstelle.

Die erfolgte Wareneingangskontrolle muss dokumentiert werden. Dies kann zum Beispiel mit einem professionellen Stempel für Wareneingangskontrollen erfolgen. So wird direkt auf den betreffenden Dokumenten und damit auch für die Öko-Kontrollstelle ersichtlich vermerkt, dass eine Prüfung stattgefunden hat. Der Stempel sollte Auskunft geben über das Datum der Prüfung sowie Vollständigkeit der Lieferung und Begleitdokumente und mit einer Unterschrift versehen sein. Ein einfacher „Ok“-Stempel ist nicht ausreichend und kann zudem zum einfachen abstempeln verleiten.

Vorsorgemaßnahme zur Absicherung von Dienstleistungen

In einem dritten Schritt gilt es mögliche weitere Eintragsquellen zu identifizieren, bei denen es sich vorrangig um die Inanspruchnahme von Dienstleistungen handelt. In landwirtschaftlichen Betrieben sind dies häufig:

- Drillen/Legen durch Lohnunternehmer oder andere Landwirte (Beizrückstände, konventionelles Restsaatgut)
- Mähdrusch durch Lohnunternehmer oder andere Landwirte
- Abtransport des Ernteguts
- Aufbereitung des Ernteguts durch Dritte (z.B. Reinigung und Trocknung von Getreide)
- Bereitung von Mischfuttermitteln durch mobile Mahl- und Mischanlagen
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen über Subunternehmerverträge. Hierbei handelt es sich meistens um Verarbeitungsschritte. Gängige Praxis ist schlachten, zerlegen und wursten durch konventionelle Metzgereifachbetriebe.

Das Hauptrisiko liegt in diesen Fällen in der Doppelnutzungen von Maschinen, betrieblichen Vorrichtungen oder Räumlichkeiten. Die konventionelle Nutzung überwiegt meist deutlich, so dass Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, mit denen konventionelle Restmengen minimiert und somit das Vermischungsrisiko deutlich reduziert werden kann. Auf die Bereiche Mähdrusch, vor allem aber mobile Mahl- und Mischanlagen, wird bereits besonders geachtet. Zwei Optionen bieten sich hier an:

- Die gründliche Reinigung vor dem Einsatz im Bio-Betrieb Das Durchführen einer Spülcharge vor dem Einsatz.

In beiden Fällen ist das Vorgehen zu dokumentieren. Viele Öko-Kontrollstellen halten dazu gesonderte Formulare bereit. Bei einer Spülcharge ist deren Verbleib zu klären. Hier kommt in der Regel nur eine Abgabe an konventionelle Betriebe in Betracht. Bei mobilen Mahl- und Mischanlagen ist zudem darauf zu achten, dass wenn Öl zur Staubbinding eingesetzt wird, dieses entsprechend bio-zertifiziert ist. Eine Restentleerung ist das Mittel der Wahl, wenn ein Mähdrescher von einer konventionellen Fläche in einen Öko-Bestand wechselt. Moderne Mähdrescher behalten mittlerweile vergleichsweise geringe Restmengen in den Druschorganen, Reste im Korntank sollten vollständig entfernt werden. Ein Reinigungsprotokoll dokumentiert das Vorgehen. Es sollte folgende Punkte umfassen:

- Welches Gerät (ggfs. mit Kennzeichen)?
- Art der Vornutzung (Welche Kultur oder Futtermischung)
- Art der Reinigung: Restreinigung oder Spülcharge. Bei einer Spülcharge ist deren Umfang und Verbleib anzugeben
- Ort und Datum
- Unterschriften beider Parteien

Ein Reinigungsprotokoll ist auch notwendig, wenn zuvor konventionell genutzte Lagerstätten und Aufbereitungseinrichtungen genutzt werden. Hier sind zudem die im Rahmen der Lagerhygiene eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Protokoll zu deklarieren. Wird die Saat von Getreide oder das Legen von Reihenkulturen durch Lohnunternehmen erledigt, so besteht immer das Risiko, dass Reste von chemisch-synthetischen Beizmitteln in der Maschine verblieben sind. In solchen Situationen ist eine Grundreinigung mit Reinigungsprotokoll vorab unabdingbar.

Das Vorsorgekonzept beginnt mit der Umstellung

Das betriebliche Vorsorgekonzept und die damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen gehört bereits mit in die Planung der Umstellung. So ist zu klären, wie mit noch vorhandenen Betriebsmitteln verfahren werden soll, deren Einsatz im ökologischen Landbau nicht zulässig ist und deren Lagerung im Betrieb dementsprechend auch nicht erlaubt ist. Gerade mineralische Düngemittel und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind hiervon betroffen. Ziel sollte es daher sein, dass nach dem letzten konventionellen Anbaujahr möglichst keine Restmengen verbleiben. Für diese bleibt dann nur die Abgabe an konventionelle Betriebe oder aber die (belegte) Entsorgung. Gleiches gilt auch für Restbestände an Saatgut. Bei Futtermitteln sind, je nach gewähltem Verfahren der Umstellung (gemeinsam oder produktbezogen) und unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Öko-Förderung im Rahmen von GAP-SP bestimmte Aufbrauchsfristen zu wahren. Diese entsprechen in der Regel der verbrauchsüblichen Bevorratung von drei Monaten. Hier empfiehlt sich eine (zusätzliche) Absprache mit der Kontrollstelle und der Fachberatung.

GQS zur Kontrollvorbereitung nutzen

Ein gutes Instrument zur Aufdeckung von betrieblichen Schwachstellen im Hinblick auf die Einhaltung genereller rechtlicher Vorgaben (neben der EU-Öko-Verordnung auch Cross Compliance oder der Düngeverordnung) ist die gesamtbetriebliche Qualitätssicherung (GQS) Rheinland-Pfalz (www.gqs.rlp.de). Über betriebsindividuelle Checklisten lassen sich nicht nur die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung, sondern auch mehrerer Anbauverbände überprüfen. GQS ist daher ein wichtiges Instrument der Betriebsführung, da an die Einhaltung der Standards auch die Gewährung von Fördergeldern geknüpft ist.

Ihr KÖL-Team

Stand: 29.11.2024